

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

Für Deutschland für den Bezug von der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 3 Goldmark. Für das Ausland unter Streifband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Preise der Anzeigen

Multiplikator 1,5 x Goldmarkkurs x nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,16 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,10 Mark. Die ganze Seite wird mit 150.— Mark berechnet.

Postscheck-Konto 2581 Berlin
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7683, 739, 25/4.

Uhren·Edelmetall· und Schmuckwaren·Markt

XLVIII. Jahrgang

Berlin, 22. März 1924

Nummer 12

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

Die Durchführungsbestimmungen zum Vermögensteuergesetz Richtlinien für die Aufstellung der Goldmark-Steuerbilanz 1924

Von Steuersyndikus Rudolf Apelt, Berlin

Am 8. März sind die Durchführungsbestimmungen zum Vermögensteuergesetz 1924 erlassen worden, die über viele noch herrschende Unklarheiten, besonders in der Wertermittlung, Aufschluß geben. An Hand des Aufsatzes „Die wichtigsten Änderungen des Vermögensteuergesetzes“ in Nr. 2 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung vom 12. Januar 1924 soll nun im folgenden dieses wichtige Gesetz nebst den Durchführungsbestimmungen eingehend besprochen werden. Nunmehr muß sich jeder Gewerbetreibende über die einzelnen Bestimmungen klar werden, da ja in aller nächster Zeit die Vermögensteuererklärungen abzugeben sind.

Die Abgabe der Vermögensteuererklärungen hat gemäß § 49 der Durchführungsbestimmungen in der Zeit vom 1. bis 15. April 1924 zu erfolgen. Formulare hierzu werden den Steuerpflichtigen in der Regel von den Finanzämtern zugestellt. Eine Nichtzusendung entbindet aber nicht von der Abgabe der Erklärung; in diesen Fällen müssen sich die Gewerbetreibenden, sofern überhaupt eine Steuerpflicht vorliegt, die Formulare von ihrem Finanzamt selbst besorgen. Fordert das Finanzamt besonders zur Einreichung einer Erklärung auf, so ist diese in jedem Falle, also auch dann, wenn ein steuerpflichtiges Vermögen nicht vorhanden ist, abzugeben. Eine nicht rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung zieht gemäß § 170 RAO. einen Zuschlag bis zu 10 % der endgültig festgesetzten Steuer nach sich. Im übrigen kann die Abgabe der Erklärungen gemäß § 202 RAO. durch Geldstrafen bis zu 500 M., die bis zur Einreichung beliebig oft wiederholt werden können, oder durch entsprechende Freiheitsstrafen erzwungen werden.

Gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung, also grundsätzlich bis zum 15. April 1924, ist derjenige Betrag nachzuzahlen, der sich als Differenz zwischen dem

bis zum 29. Februar bzw. 7. März 1924 gezahlten Beträge und 50 % der Vermögensteuer auf Grund der Erklärung ergibt.

Tritt der umgekehrte Fall ein, d. h. sind am 29. Februar bzw. 7. März 1924 höhere Beträge gezahlt, so soll die Rückerstattung der überschießenden Beträge möglichst umgehend erfolgen; allerdings werden vorläufig nur Beträge zurückerstattet, die 75 Goldmark übersteigen.

Von besonders hoher Bedeutung sind die Bewertungsvorschriften.

I. Grundvermögen

Bei inländischen Grundstücken gilt als Grundwert der Wehrbeitragswert, d. i. der Wert, der bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag auf den 31. Dezember 1913 festgestellt wurde.

Dieser Wert kann in verschiedenen Fällen berichtigt werden, sei es, daß ein Teil des Grundstücks durch Brand oder Wasserschaden vernichtet, der Gesamtwert also vermindert wurde, sei es, daß der Wehrbeitragswert aus irgendwelchen Gründen zu hoch festgesetzt wurde. In allen diesen Fällen ist der Wert so festzusetzen, wie er bei dem Stande des Grundstücks am 31. Dezember 1923 für den 31. Dezember 1913 anzusetzen gewesen wäre. Für landwirtschaftliche Grundstücke ist hierfür vom Reichsfinanzministerium eine Tabelle herausgegeben worden, in der die Werte für je einen Hektar Land angegeben werden, gesondert nach den Provinzen usw., d. h. entsprechend der Lage und dem Ertragswerte des Grundstücks. Im übrigen sollen bei den Neufestsetzungen stets Sachverständige mitwirken.

Die allgemeine Verschlechterung des baulichen Zustandes der Grundstücke während des Krieges und der Nachkriegszeit dagegen begründet keine Berichtigung des Wehrbeitragswertes. Zur Abstellung dieser